

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25*26835 Hesel**
Tel.: 04950 / 99 57 61

Gothaer Lebensversicherung AG
Arnoldplatz 1
50969 Köln

an die Mitglieder des Vorstands

- **persönlich** -

Michael Kurtenbach (Vors.)

Oliver Brüß

Dr. Mathias Bühring-Uhle

Dr. Karsten Eichmann

Harald Ingo Epple

*Die Schreiben wurden in einem Sammelumschlag an den Vorstand der Gothaer Lebensversicherung AG
versendet.*

Darin enthalten:

*das nachfolgende Schreiben an jedes der obigen Mitglieder des Vorstandes der Gothaer
Lebensversicherung AG in einem separaten, verschlossenen und **persönlich** an das jeweilige Mitglied
adressierten Briefumschlag*

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25*26835 Hesel**
Tel.: 04950 / 99 57 61

Herrn
Michael Kurtenbach
- Persönlich –
Vorsitzender des Vorstands der
Gothaer Lebensversicherung AG
Arnoldplatz 1

50969 Köln

Hesel, 01.11.2019

**Betrifft: Straftaten Betrug und Verletzung von Privatgeheimnissen
durch die Gothaer Lebensversicherung AG
Versicherungs-Nr. 70-785770-01 und -02**

Verehrte Mitglieder des Vorstands der Gothaer Lebensversicherung AG,

meine 2 Kapitallebensversicherungen mit den Versicherungsnummern 70-785770-01 und 70-785770-02 waren fällig zur Auszahlung der erreichten Sparbeträge zum 01.07.2011 sowie zum 01.03.2011 (**Anlagen 1 und 2**).

Ich habe gegen die BKK Herkules Klage wegen gesetzeswidriger Verbeitragung der Sparerlöse aus meinen Kapitallebensversicherungen erhoben. Die BKK Herkules lässt nun, da sie nicht in der Lage ist den Beweis einer gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Verbeitragung zu erbringen, mitteilen, dass sie am 24.02.2011 bzw. am 27.06.2011 von der Gothaer Lebensversicherung AG darüber informiert wurde, dass ich zum 01.03.2011 bzw. zum 01.07.2011 einmalige Kapitalleistung in Höhe von 617,08 EUR bzw. 23.022,75 EUR erhalten würde. Laut „*Mitteilung der Zahlstelle*“ (Gothaer) wären aus dieser Kapitalleistung die „*privaten Anteile*“ bereits zum 01.04.2000 ausgezahlt worden (**Anlage 3**). Die BKK Herkules argumentiert weiter:

*„Im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens werden **lediglich Versorgungsbezüge** nach § 229 SGB V gemeldet. Über die für die Klägerin maschinell abgesetzten Zahlungen liegt ein **Protokoll der Zahlstelle vom 04.03.2015** vor.“*

Bereits am 25.02.2013 teilte mir die BKK Herkules mit:

*„..., dass die Zahlstellen verpflichtet sind, **alle Versorgungsbezüge und Betriebsrenten die unter den § 229 SGB V** fallen zu melden. [...] **Nur die Zahlstelle kann entscheiden/klären ob es sich um einen Versorgungsbezug bzw. eine Betriebsrente im Sinne des o.g. Paragraphen handelt.**“*

Aus der Tatsache, dass die Gothaer Lebensversicherung AG also in vollem Bewusstsein die Auszahlungen meiner Kapitallebensversicherungen als „Zahlstelle“ gemeldet und dies am 03.07.2015 nochmals schriftlich bestätigt hat (**Anlage 5**) schlussfolgert die BKK Herkules nun, dass einzig und allein die Gothaer Lebensversicherung AG meine Kapitallebensversicherungen als Versorgungsbezüge / Betriebsrenten eingestuft hat.

Und wie hat die Gothaer Lebensversicherung AG (kurz: **Gothaer LV**) diese **Entscheidung/Klärung** vorgenommen ?

Noch am 08.06.2011 wusste die Gothaer LV mit der Ankündigung der Fälligkeit (Beendigung der eingeschränkten Zugriffsrechte zum Versicherungsende) nichts über eine Verbeitragung der Sparerlöse zu berichten (**Anlage 4**)

§ 202 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen SGB V

- (1) *Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von **Versorgungsbezügen** sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines **Versorgungsempfängers** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der **Versorgungsbezüge** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b den Tag der Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1. Januar 1989 vorhandenen **Versorgungsempfängern** hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle von Versorgungsbezügen und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und, soweit die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 237 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, deren Umfang mitzuteilen.*
- (2) *Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse die Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen zu übermitteln. Die Krankenkasse hat nach inhaltlicher Prüfung alle fehlerfreien Angaben elektronisch zu übernehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Rückmeldungen der Krankenkasse an die Zahlstelle erfolgen arbeitstäglich durch Datenübertragung. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.*
- (3) [...]

Am 23.03.2016 teilte die Gothaer LV mir, der Versicherten, mit (**Anlage 8**)

„Die Gothaer Lebensversicherung AG hat bei der Fälligkeit der oben genannten Versicherung zum 01.07.2011 ihrer Meldepflicht als Zahlstelle gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß **§ 202 SGB V** Rechnung getragen. Nach unserer Aktenlage handelte es sich um einen Versorgungsbezug aus einer ehemaligen **Direktversicherung** im Sinne des § 229 SGB V.“

[...]

„Über die **Beitragspflicht entscheidet hoheitlich allein die Krankenkasse** als Träger der Sozialversicherung. Jeglicher Einwand, Widersprüche, ggfs. Nachweis im Hinblick auf eine möglicherweise nicht gerechtfertigte Verbeitragung von Bezügen ist somit gegenüber der zuständigen Krankenkasse zu führen.“ (siehe oben die BKK Herkules am 25.02.2013 – **ist es nicht schön anzusehen wie die Betrüger sich gegenseitig die Schuld zuschieben?**)

Wie dem Schreiben vom 03.09.2015 von der Gothaer LV an die BKK Herkules zu entnehmen, hat sich die BKK Herkules zumindest einmal ansatzweise bemüht die Versicherungsscheine zu Gesicht zu bekommen (**Anlage 7**). Dem Schreiben ist auch zu entnehmen, dass für die Gothaer LV das Zauberwort „Direktversicherung“ zur Entscheidung „Versorgungsbezüge j/n“ war. Zur betrügerischen bzw. rechtsbeugenden Verwendung dieses Begriffes durch die am staatlich organisierten Betrug Beteiligten siehe **Anlage 13**, insbes. Kap. 6. Am 04.04.2016 tischt die Gothaer LV dann noch als entscheidendes Kriterium die „Versicherungsnehmereigenschaft“ auf (**Anlage 10**). Die Erfindung dieses und weiterer rechtsbeugender Kriterien ist in **Anlage 14** (insbes. Kap. 4, 8, 9) nachzulesen.

Mit Schreiben vom 28.03.2016 habe ich der Gothaer Lebensversicherung AG mitgeteilt (**Anlage 9**):

„Wie ich ebenfalls [im Schreiben vom 21.03.2016] mitteilte, finde ich in den mir vorliegenden Versicherungsbedingungen des Vertrages aus **1983** keinen Passus, der beschreibt, wann welche Meldungen zu erfolgen haben. Es ist allerdings möglich, dass mir nicht mehr die gesamten Vers.-

Bedingungen – inklusive Arbeitgeberanteil – vorliegen. Sollte es Vorschriften gegeben habe (die ich in meinem Fall übersehen haben könnte), bitte ich um Zusendung.“

und habe weiter angefragt:

„Sie geben an, dass Sie einer „Meldepflicht“ unterliegen. Wurde diese „Pflicht“ von Gesetzgeber zwingend und rechtverbindlich für alle Versicherungen vorgeschrieben? Im SGB V § 202 findet sich keine Anweisung. Handelt es sich evtl. um eine Anweisung eines Spitzenverbandes und wurde diese durch die entsprechenden Bundesministerien genehmigt?“

Auf meine Fragen habe ich keine Antwort erhalten.

Diese gesetzeswidrige Behauptung, meine Kapitallebensversicherungen seien Versorgungsbezüge / Betriebsrenten gewesen, ist eine **bewusst unwahre Unterstellung**. Die angesprochene gesetzliche Regelung lautet (die Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2004 ist unterstrichen):

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

- 1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben*
 - a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,*
 - b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,*
 - c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und*
 - d) bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,*
- 2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,*
- 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,*
- 4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,*
- 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.*

*Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden**, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.*

(2) Für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen gilt § 228 Abs. 2 entsprechend.

Die gesetzliche Aussage ist eindeutig: **einmalige Kapitalzahlungen** können nur dann beitragspflichtige Einnahmen sein, wenn sie an **die Stelle von solchen** (in Satz 1 Punkte 1 bis 5) **Versorgungsbezügen getreten** sind (Kapitalabfindung). Meine Kapitalerlöse waren also weder vor der Gesetzesänderung noch nach der Gesetzesänderung beitragspflichtige Einnahmen. Im Übrigen ist die Vereinbarung oder Zusage vor Eintritt des Versicherungsfalls Humbug, denn der Versicherungsfall der Kapitallebensversicherung war mein Tod und der ist bekanntlich während der gesamten Laufzeit der Versicherungen kein einziges Mal eingetreten. Bevor die Gothaer LV in Entsprechung zu § 202 SGB V für die Kapitalerlöse aus Kapitallebensversicherungen Versorgungsbezüge an die Gesetzliche Krankenkasse meldet, ist sie doch im Minimum erst einmal gefordert zu prüfen, ob solche Versorgungsbezüge vorliegen; dies umso mehr, wenn die Gothaer LV vorgibt nicht zu wissen, welche Art von Versicherungsgeschäft sie betreibt.

Da die Gothaer LV die Überweisung des Sparerlöses aus meinen 2 Versicherungen auf mein Bankkonto an die BKK Herkules gemeldet hat, hat sie sich diesbezüglich als „**Zahlstelle für Versorgungsbezüge**“ gesehen. Dies war und ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

Des Weiteren verweise ich auf das Schreiben des VdAK/AEV vom 5. November 2003 an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin (siehe **Anlage 11**), welches die Verantwortlichen der Gothaer LV offensichtlich als Freibrief für ihr ungesetzliches Vorgehen betrachten. Dieses Lobbyisten-Schreiben der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen bewirkte augenscheinlich ohne Widerstand eine Kriminalisierung in der oberen Etage der Gothaer LV. Nachstehende Zusammenfassung der wesentlichen Fakten müsste noch heute den Verantwortlichen der Gothaer LV die Schamesröte ins Gesicht treiben, zumal ihre Mitwirkung im staatlich organisierten Betrug auch heute unvermindert anhält. Mag sein, dass Moral und Charakter nicht mehr zu den Werten von Menschen in gehobenen Positionen gehören, denen sei jedoch gesagt, dass das Strafgesetzbuch auch für sie Gültigkeit hat.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen kommen schon zu einem Zeitpunkt zu einer Gesetzesbewertung, als es das Gesetz noch gar nicht gab (9. und 10. September 2003, da begann gerade die erste Lesung im Parlament, bekanntlich trat das Gesetz erst am 14.11.2003 in Kraft. [BGBl. I S. 2190].

Die Spitzenverbände der Krankenkassen legen ohne jegliche Befugnis einen geänderten Gesetzestext willkürlich zu ihren Gunsten aus.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen erfinden in der Vorschrift des § 229 SGB V eine Charakterveränderung und maßen sich an, rechtsverbindlich vereinbarte Vertrags- und Versicherungsbedingungen auszuhebeln.

Die Vorspiegelung falscher und die Entstellung wahrer Tatsachen finden im weiteren Verlauf des Schreibens ihre gesteigerte Fortsetzung.

In **Anlage 11** ist ebenfalls nachzulesen, dass der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. **rechtliche Bedenken** gegen die wiederholte Verbeitragung von bereits verbeitragten Versicherungsprämien aus Nettoeinkommen geäußert haben muss. D.h. die Versicherungsgeber wussten sehr wohl, dass das alles nicht mit „rechten Dingen“, also gesetzeswidrig zugeht.

Die detaillierten Ausführungen sind der **Anlage 12** zu entnehmen.

Der Vorstand der Gothaer LV setzte sich zur Zeit der betrügerischen Falschmeldungen an die BKK Herkules (01.03.2011, 01.07.2011) möglicherweise leicht anders zusammen. Ein teilweiser Personalwechsel besagt nichts und ist vor allem kein Argument für heutige Mitglieder des Vorstands ihre Hände in Unschuld zu waschen. Denn seit 2004 bis heute waren und sind alle Mitglieder des Vorstands der Gothaer LV in ihrer Amtszeit in diesen staatlich organisierten Betrug involviert und strafrechtlich für den begangenen Betrug der Gothaer LV verantwortlich.

Selbst wenn Sie argumentieren würden in der Gothaer LV gäbe es keine Mitarbeiter, die Gesetze lesen können (was ja nun seltsam genug wäre), als „Versicherungsexperten“ haben Sie aber Ihre Versicherungsverträge gekannt und sehr wohl gewusst, dass diese nie und nimmer Betriebsrenten („Kapitalisierte Versorgungsbezüge“, „Kapitalabfindungen“, der Rente vergleichbare Einnahmen... und ähnliche Unterstellungen) gewesen waren.

Die Gothaer Lebensversicherung AG hat den von den Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen in die Welt gesetzten Betrug vorsätzlich mitgemacht und ihren Beitrag dazu geleistet. Mit den Meldungen vom 01.03.2011 und 01.07.2011 hat sich die Gothaer Lebensversicherung AG gesetzeswidrig als Zahlstelle ausgegeben und wahrheitswidrig von Versorgungsbezügen berichtet.

Das Strafgesetzbuch ist ein Personen gebundenes Rechtssystem. Die Mitglieder des Vorstands der Gothaer Lebensversicherung AG im Zeitraum 01.01.2004 bis heute tragen die persönliche Verantwortung für Betrug in besonders schwerem Fall nach § 263 (1), (2), (3) Nr. 2 StGB

§ 263 Betrug StGB

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Der Versuch ist strafbar.**

- (3) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt** oder in der Absicht handelt, durch die **fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen** in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

[...]
und für die **Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB**

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen StGB

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. [...] oder
 7. **Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung** oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gemäß § 823 BGB sind die juristisch Verantwortlichen der Gothaer Lebensversicherung AG, also Sie, zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Entstehungsgeschichte des größten Skandals bzgl. des Abbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland können Sie nachlesen in **Anlagen 12, 13, 14, 15**; dort finden Sie auch alle dafür erforderlichen gerichtsfesten Beweise.

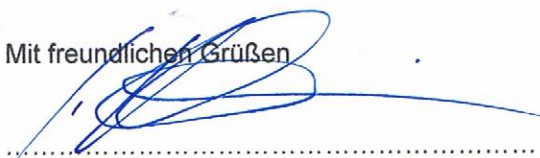
Im Interesse von Millionen betrogener Rentner fordere ich Sie auf Ihren Betrug umgehend einzustellen.

Den Vorständen der Gesetzlichen Krankenkassen lässt sich wenigstens das Motiv **grenzenloser Geldgier** zuordnen; bei den Motiven der Vorstandsmitglieder Gothaer Lebensversicherung AG tappt man im Dunkeln.

Hat wirklich die Mitteilung von den Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen mit der Ankündigung des großen staatlich organisierten Betrugs ausgereicht, um Sie zum Mittun zu bewegen?

Was können Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen?

Mit freundlichen Grüßen


.....
gez. Doris Bartholomäus

Anlagen

Anmerkung: *Anlagen 1 und 2* liegen Ihnen vor, die *Anlagen 3 bis 15* können Sie sich aus dem Internet herunterladen, so dass ich keine Anlagen in Papierform beifügen werde (Sie brauchen nicht einmal für die Anlagen 4 bis 10 Ihre eigenen Akten zu durchforsten)

- Anlage 1* 19830701 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-01.pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K01a**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2901\]](#)
- Anlage 2* 19900101 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-02.pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K01b**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2903\]](#)
- Anlage 3* 20190924 BKK Herkules_Stellungnahme zur Klagebegründung (Az. S 8 KR 168/19).pdf
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-SG_29302\]](#) *)
- Anlage 4* 20110608_Gothaer Lebensversicherung AG an Versicherte_Ankündigung der Fälligkeit zum 01-07-2011.jpg
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2904\]](#)
- Anlage 5* 20150703_Gothaer LV an BKK Herkules_Antwort auf 12-06-2015_Bestätigung der Korrektheit der elektronischen Meldung.jpg
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2906\]](#)
- Anlage 7* 20150903_Gothaer LV an BKK Herkules.pdf
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2907\]](#)
- Anlage 8* 20160323_Gothaer LV an Versicherte.jpg
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2910\]](#)
- Anlage 9* 20160328_Versicherte an Gothaer LV_Anfrage wegen Meldepflicht.doc
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2911\]](#)
- Anlage 10* IG_K-KV_2912_20160404_Gothaer LV an Versicherte.jpg
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2912\]](#)
- Anlage 11* Schreiben vom 5. November 2003 des VdAK/AEV an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Link [IG_O-KK_004](#)
- Anlage 12* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVn, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
- Anlage 13* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie.pdf**
- Anlage 14* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- Anlage 15* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**

*) Fehlerbehebung 10.11.2019